

Richtlinie zur Vergabe von Spenden aus Haushaltsmitteln zur Humanitären Hilfe

Präambel

Die ungleichen Lebenschancen, die in der gesamten Welt herrschen und die sich in der wachsenden Kluft zwischen einer „Gesellschaft im Überfluss“ in den westlichen Industrieländern und der lebensbedrohlichen Armut in großen Teilen der Welt äußern, sind eines der zentralen politischen und menschlichen Themen. Damit verbunden sind die beiden anderen Lebensfragen dieser Zeit, die sich in vieler Hinsicht gegenseitig bedingen bzw. verstärken: die ökologische Gefährdung der gesamten Welt und die Friedenssicherung. Es kann also nicht nur eine Frage der Menschlichkeit sein, diese Probleme zu lösen, ehe es möglicherweise zu spät ist. Das Bewusstsein muss sich durchsetzen, dass wir nicht nur für unseren eigenen Lebensraum sowie für unsere eigenen gesellschaftlichen und politischen Konflikte Verantwortung tragen, sondern für die ganze Welt.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Bickenbach führt in ihrem Haushalt unter dem Produkt „Soziale Angelegenheiten“ die Kostenstelle „Humanitäre Hilfe“. Hier wird in jedem Haushaltsjahr – soweit es die Haushaltslage der Gemeinde zulässt – ein Betrag in Höhe von einem Promille der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts des Vorjahres zur Verfügung gestellt, der für humanitäre Zwecke gespendet werden kann. Dieser Betrag kann sich durch entsprechende Spenden aus der Bevölkerung erhöhen.

2. Verfahren

Die Gewährung von Spenden erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der zu fördernden Organisation und des zu unterstützenden Projekts.

Die Anträge sind zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach und müssen bis zum 15.09. des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegen.

Der Antrag wird aufgrund der Empfehlung des zuständigen Sozialausschusses von dem Mitglied, welches dem Ausschuss vorsteht, an die Gemeindevertretung gestellt.

Nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis zu führen und der Gemeinde bis zum 30.04. des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Gemeinde Bickenbach behält sich bei nicht zweckentsprechender Verwendung ihrer Spenden bzw. bei nicht oder verspätet vorgelegtem Verwendungsnachweis die Rückforderung der Mittel vor.

Liegen in einem Haushaltsjahr keine Anträge auf humanitäre Hilfe vor, verfallen die Haushaltsmittel.

3. Kriterien zur Gewährung der Spendengelder

Die Spendengelder sollen insbesondere Menschen zugutekommen, die auf Hilfe angewiesen sind, weil sie unter Armut und / oder Krankheit, Naturkatastrophen und / oder Krieg leiden, weil lebensnotwendige Ressourcen und / oder (Aus-) Bildungsmöglichkeiten fehlen, die sich in existenzgefährdenden Notlagen befinden und keine Entwicklungsmöglichkeiten haben. Auch die Unterstützung von Gruppierungen / Einzelpersonen in Deutschland oder sonstigen Nicht-Dritte-Welt-Ländern, die in Folge von Naturkatastrophen oder anderweitig unverschuldet in eine existenzgefährdende Notlage geraten sind, ist zulässig.

Unterstützt werden vorzugsweise Projekte zur Selbsthilfe, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen sind und die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen.

Die Unterstützung unterliegt projektbezogen einer zeitlichen Begrenzung. Es muss aber absehbar sein, wann ein Vorhaben begonnen und wann es abgeschlossen wird.

Es soll für ein gefördertes Vorhaben einen in der Region Südhessen ansässigen „Ansprechpartner vor Ort“ geben, der über den Einsatzort, das Projekt und den Projektverantwortlichen berichten kann.

Es werden keine Gelder an Hilfsorganisationen ausgegeben, von denen das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) explizit abrät.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung Bickenbach in ihrer Sitzung am 23.05.2024 beschlossen und treten am 04.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.07.2003 außer Kraft.

Bickenbach, den 28.07.2025
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 28.07.2025

Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann

Bürgermeister